



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 12/Jahrgang 2016	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.04.2016
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Barbara Hopp, Stockheimer Str. 83, 63674 Altenstadt, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006218015/8 am 24.03.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.03.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

S i g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jörg Lohmann, Hittfeldstr. 72, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005193619/65 am 24.03.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.03.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mostafa Bouhamid, Mellinghofer Str. 146, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005194741/30 am 18.03.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.03.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sinan Alpsanli, Haselnußweg 14, 45899 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005191268/37 am 26.01.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.01.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.236, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

Z y m e r i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Fabian Frensch, Dorotheenstr. 82, 40235 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005193330/24 am 05.04.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.04.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Toni Ahmetovic, Grimbergstr. 22, 45307 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005190308/24 am 06.04.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.04.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ronny Bischoff, Steinkampstr. 33, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005195625/30 am 04.04.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.04.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marcus Schulz, Am Markt 2, 16727 Velten, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005192119/44 am 09.02.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Khawar Hussain, Schloßstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006219836/25 am 08.04.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.04.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sandor Mihajlovic, Dr.-Hammacher-Str. 30, 47119 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006212787/44 am 11.02.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.02.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ionut-Constantin Margarit, Grenzstr. 72, 46045 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005194995/35 am 07.04.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.04.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Waldemar Fast WF Transporte e.K., Saargemünder Str. 8, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-WF40 am 26.02.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Wolfgang in der Smitten, Duissernplatz 9, 47051 Duisburg, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-YQ2 am 03.03.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Wolfgang in der Smitten, Duissersplatz 9, 47051 Duisburg, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-DD531 am 24.02.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ventislav Lyububomirov Mitkov, Heißener Str. 7, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-SL1919 am 17.03.2016 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es

werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Ordnungsverfügung der Stadt Mülheim an der Ruhr konnte nicht zugestellt werden, da sich der Wohnsitz des Empfängers im Ausland befindet:

Nasreddine Ben Mohamed Lamiri, geb. 25.10.1980, zuletzt gemeldet in 45473 Mülheim an der Ruhr, Aktienstr. 165 A; AZ 32-13.14.03.45/16, Datum der Ordnungsverfügung: 11.03.2016.

Die Ordnungsverfügung vom 11.03.2016 wird hiermit nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 11.03.2016 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Einbürgerungsbehörde, Am Rathaus 1, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

O e s t e r w i n d

Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides

Der an Vierre Tambe, zuletzt gemeldet Sedanstr. 20 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Einstellungs-/Rückforderungsbescheid vom 23.03.2016 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt der Empfängerin unbekannt in England ist.

Der Einstellungsbescheid gem. § 132 Abs. 2 BGB i. V. M. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Ruhrstraße 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 421, zum Az. 51-UVK/N233/98 eingesehen werden. eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.03.2016

Der Oberbürgermeister
I.A.

B r i n k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid für das Veranlagungsjahr 2016 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2112094000004 für die Fa. G & M Starmanagement Verwaltungs GmbH kann nicht zugestellt werden, weil weder eine Anschrift der Firma noch des Geschäftsführers Krzysztof Kaspereowicz bekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.03.2015

Der Oberbürgermeister
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Sebastian Stahlschmidt, zuletzt wohnhaft gewesen Oberhausener Str. 263 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 08.02.2016 (Aktenzeichen: 50-741/93287/79) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 22 Abs. 8 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Enskat, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

D r . N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Bruno Ricardo Paiva Mandonca, zuletzt wohnhaft gewesen Leineweberstr. 64 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 12.04.2016 (Aktenzeichen: 50-716/106855/30) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. §§ 22 Abs. 8 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

D r . N e u b a u e r

Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung des Stadtbezirks 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Herr Udo Windl hat mit Datum vom 16.03.2016 mit Wirkung zum 31.03.2016 auf sein Mandat in der Vertretung des Stadtbezirks 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Als Wahlleiter für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem Listenwahlvorschlag der CDU für den Stadtbezirk 2 für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 ist Herr Werner Meßmann (Reservelistenplatz 6), Winkhauser Talweg 147, 45473 Mülheim an der Ruhr, als Nachfolger für Herrn Windl zum Bezirksvertreter in der Bezirksvertretung 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Meßmann hat seine Wahl mit Wirkung zum 01.04.2016 durch Erklärung am 24.03.2016 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, den 30.03.2016
Der Oberbürgermeister
und Wahlleiter
I. A.

A l t e n b a c h

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für ein Vorhaben der Stiftung Max-Planck-Institut für Kohlenforschung in Mülheim an der Ruhr

Amt für Umweltschutz, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim

Az.: 70-6/P04750

Die Stiftung Max-Planck-Institut für Kohlenforschung beabsichtigt ihre Energiezentrale auf dem Grundstück Kaiser-Wilhelm-Platz 1 in 45470 Mülheim an der Ruhr zu modernisieren. Am 15.12.2015 stellte die Stiftung Max-Planck-Institut einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerken (BHKWs) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2,106 MW zur Erzeugung von elektrischer Energie und Warmwasser sowie von zwei Warmwasserkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 7,6 MW. Genehmigungsrechtlich handelt es sich bei den BHKWs um Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt (MW) bis weniger als 20 MW nach Ziffer 1.2.3.2 des Anhangs der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV). Die Anlagen dienen der Abdeckung des Energiebedarfs der am Standort befindlichen Institutsgebäude.

Gemäß § 3c Satz 1 und 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die nach § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG erforderliche, standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Von der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im vorliegenden Fall abgesehen.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Mülheim an der Ruhr, den 23.03.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o t h e u t

Bekanntmachung

Die Verantwortlichen für die Grabstätten

(siehe Anlage)

werden hiermit gem. § 29 Abs. 2 der Satzung vom 19.12.2013 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37/2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr aufgefordert, die auf den Grabstätten stehenden Grabmale unverzüglich, spätestens aber bis zum 30.06.2016 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten (Steinmetz) versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem gem. § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Grabstätten Verantwortlichen zugerechnet werden. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, wird die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen durch Umlegen auf die Grabstätte sichern oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände bzw. Bauteile aufzubewahren.

Die genauen Beanstandungen können bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden.

Der Verantwortliche ist für den Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch das Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen den Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sie ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis

Ein Vorverfahren (Widerspruch) ist nach dem Bürokratieabbaugesetz II vom 19.09.2007 nicht mehr vorgesehen. Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klageerhebung ist mit Kosten verbunden.

Mülheim an der Ruhr, den
Der Oberbürgermeister
Amt für Grünflächenmanagement
und Friedhofswesen
I.A.

W a g e

Lose Gedenkzeichen 2016

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Dümpfen 1		02	0075,0076
"		04	0403,0404
"		08	0210,0211
"		11	0293,0294
"		17	0045,0046
"		19	0211,0212
"		05(R)	0546
"		09(R)	0171

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Dümpfen2		06	0007
"		06	0035,0036
"		11	0006
"		11	0015,0016
"		07(R)	0009
"		12(R)	0111
"		17(R)	0038

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Broich		J	2364,2366

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Styrum		20	0016,0017
"	II	10	0045

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Speldorf		E	0040,0042
"		E	0200
"		F	0201,0203

Lose Gedenkzeichen 2016

"	10	0219,0220
"	17	0111,0112
"	28	0075,0076
"	24(R)	0104
"	24(R)	0106

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	<u>Feld</u>	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Heissen		C	0128,029
"		D	0515
"		D	0539,0540
"		10	0177,0178
"		16	0045,0046
"		21	0093,0094
"		22	0120
"		22	0124,0125
"		22	0133,0134
"		22	0205,0206
"		22	0322,0323
"		23	0052,0053
"		23	0091
"		23	0145

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	<u>Feld</u>	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Hauptfriedhof	I	18	0015,0016
"	I	Wald	0019 a-c
"	I	Wald-U.	0006
"	II	A	0086,0087
"	II	G	0016,0018
"	II	Z	0074,0075
"	II	09	0662,0663
"	II	12	0107
"	II	13	0127,0128

"	III	C	0043,0044
"	III	01	0001,0002
"	III	01	0217,0218
"	III	06	0617,0618
"	III	07	0488,0489
"	III	07	0535,0536
"	IV	01	0293,0294
"	IV	01	0381,0382
"	IV	11(R)	0199

Neuwahl einer Schiedsperson

In der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in dem nachfolgend aufgeführten Schiedsamsbezirk die Neuwahl einer Schiedsperson erforderlich:

Schiedsamsbezirk 5 (Altstadt II – Ost mit Winkhausen)

Bürgerinnen oder Bürger, die in diesem Schiedsamsbezirk wohnen, im Alter zwischen 30 und 70 Jahren sind und Interesse an der Ausübung des Schiedsamtes haben, werden gebeten, sich bis zum **01.07.2016** schriftlich bei dem Oberbürgermeister, Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu bewerben.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Ihre Bewerbung sollte enthalten:

- Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- Anschrift
- Geburtsdatum / -ort
- Beruf

Ferner ist von der Bewerberin oder dem Bewerber kurz darzulegen, welche Erfahrungen bzw. persönliche Eigenschaften für die Ausübung des Schiedsamtes eingebracht werden.

Zu den Aufgaben einer Schiedsperson gehört die gütliche Beilegung von Strafverfahren und bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich für die Dauer von 5 Jahren tätig. Das bedeutet, sie erhält für ihre Tätigkeit keine Vergütung, sondern lediglich den Ersatz von Auslagen.

Nähere Informationen – insbesondere zum Zuschnitt der einzelnen Schiedsamsbezirke – finden Sie unter www.muelheim-ruhr.de (Suchworte: Wahl der Schiedspersonen).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Rats- und Rechtsamt auch unter den Rufnummern 455-3032 (Fragen zum Wahlverfahren) und 455-3007 (Fragen zur Schiedsamtstätigkeit) zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 07.04.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

A l t e n b a c h

Inhalt

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Barbara Hopp, Altenstadt)	148
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jörg Lohmann)	148
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mostafa Bouhamid)	149
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sinan Alpsanli, Gelsenkirchen)	149
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Fabian Frensch, Düsseldorf)	149
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Toni Ahmatovic, Essen)	150
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ronny Bischoff)	150
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marcus Schulz, Velten)	150
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Khawar Hussain)	151
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sandor Mihajlovic, Duisburg)	151
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ionut-Constantin Margarit, Oberhausen)	151
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Waldemar Fast WF Transporte e.K.)	152
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Wolfgang in der Smitten, Duisburg)	152
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Wolfgang in der Smitten)	152
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ventislav Lyububomirov Mitkov)	152
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Nasreddine Ben Mohamed Lamiri)	153
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Vierre Tambe)	153
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Fa. G & M Starmanagement Verwaltungs GmbH)	153
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Sebastian Stahlschmidt)	154
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Bruno Paiva Mandonca)	154
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung des Stadtbezirks 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	155
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für ein Vorhaben der Stiftung Max-Planck-Institut für Kohlenforschung in Mülheim an der Ruhr	156
Bekanntmachung: Lose Gedenkzeichen auf städt. Friedhöfen	157
Neuwahl einer Schiedsperson – Schiedsgerichtsbezirk 5 (Altstadt II - Ost mit Winkhausen)	161